

20.10.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) 1303/2013, (EU) 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

COM(2023) 335 final; Ratsdok. 10900/23

Der Bundesrat hat in seiner 1037. Sitzung am 20. Oktober 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Plattform für strategische Technologien für Europa (Strategic Technologies for Europe Platform, STEP) zur Förderung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU bei kritischen Technologien in den Bereichen Digitalisierung, Deep Technology, saubere Technologien und Biotechnologie. Dies wird den digitalen und ökologischen Wandel in der EU unterstützen.
2. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Stärkung der technologischen Souveränität Europas als Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU. Er stimmt mit der Kommission überein, dass die aktuellen Herausforderungen und Krisen auch hier einen Handlungsbedarf aufgezeigt haben.
3. Er unterstützt das Ziel des Verordnungsvorschlags, für eine wirksamere, effizientere und gezieltere Verwendung bestehender EU-Mittel zu sorgen, um den europäischen Vorsprung bei kritischen und neu entstehenden Technologien, die für den ökologischen und digitalen Wandel von Bedeutung sind, zu stärken.

4. Der Bundesrat begrüßt insbesondere das mit der Plattform verfolgte Ziel, einen strategischen Fokus auf kritische und neue Technologien zu legen, um die digitale und grüne Transformation weiter voranzutreiben sowie den Vorsprung der EU mit Blick auf kritische Zukunftstechnologien zu wahren und auszubauen, auch in Verbindung mit der Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zur Umsetzung des Green Deals.
5. Die Entscheidung der Kommission, kein völlig neues Instrument zu schaffen, sondern stattdessen die verfügbaren Instrumente im Rahmen des EU-Haushalts zu straffen und besser zu nutzen, ist mit wichtigen Vorteilen verbunden. Durch die Zusammenführung bestehender Instrumente erhalten die Begünstigten von EU-Mitteln viel rascher Zugang zu EU-Finanzierungen. Auch können die Mittel durch die Anpassung bestehender Instrumente wirksamer genutzt werden, da sich mehr Möglichkeiten zur Kombination verschiedener Finanzierungsquellen im Rahmen der direkten, der indirekten und der geteilten Mittelverwaltung ergeben.
6. Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass Horizont Europa durch die Missionen und europäischen Partnerschaften, den EIC, die europäischen Innovationsökosysteme, das EIT mit seinen Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC), den europäischen Forschungsrat (ERC), den Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen und den Forschungsinfrastrukturen zur Förderung der offenen Wissenschaft zusammen mit der Verbundforschung und dem Europäischen Forschungsraum eine große Rolle bei der Unterstützung der Entwicklung des FuI-Ökosystems der EU spielt.
7. Die grüne und die digitale Transformation sind gemeinsam mit dem Aufbauplan für Europa zentrale Prioritäten der Kommission, die ihren Niederschlag in den Förderschwerpunkten finden. Um bei der Bewältigung dieser Herausforderungen Beschäftigung und Wachstum sicherzustellen, stellt die Verfügbarkeit von Schlüsseltechnologien („Key Enabling Technologies“, KET) als Basis für technologische Innovationen ein entscheidendes Kriterium dar. Hierfür ist Horizont Europa mit seiner ausgewogenen Balance der Unterstützung von Grundlagen- und Anwendungsforschung sowie Innovationsförderung das zentrale Element. Der Bundesrat begrüßt den vorgesehenen Mittelzuwachs für Horizont Europa und betont, dass die bestehenden Mittel des Rahmenprogramms nicht ausrei-

chen, um neue Förderinstrumente zu finanzieren. Zudem sieht er kritisch, dass von der Aufstockung der Mittelausstattung und der damit einhergehenden Umverteilung innerhalb des Programms ausschließlich der Europäische Innovationsrat (EIC) profitieren soll.

8. Der Bundesrat bewertet die Erweiterung der Fördergegenstände des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Just Transition Fund (JTF) im Bereich der kritischen Technologien, die damit verbundene Möglichkeit der 100-prozentigen EU-Kofinanzierung sowie die Möglichkeit der Förderung von Großunternehmen grundsätzlich positiv. Er sieht aber die Notwendigkeit, im Sinne einer vorausschauend und präventiv agierenden Kohäsionspolitik letzteres auch für stärker entwickelte Regionen und Übergangsregionen mit hohem Industriebesatz und dadurch bedingtem erhöhtem Transformationsbedarf zu ermöglichen. Nur so lassen sich die Ziele einer verbesserten Technologiesouveränität der EU und eines international wettbewerbsfähigen Standorts Europa nachhaltig erreichen.
9. Der Bundesrat spricht sich – auch im Sinne der europaweiten STEP-Zielsetzungen – dafür aus, dass die STEP-Fördermöglichkeiten für Großunternehmen im EFRE auch tatsächlich in allen Regionen zur Verfügung stehen. Die Eingrenzung der Fördermöglichkeiten bei STEP-Projekten für Großunternehmen auf weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen sowie stärker entwickelte Regionen von Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP unter dem Durchschnitt der EU der 27 liegt, ist im Sinne der gesamteuropäischen STEP-Ziele – wie der verbesserten Technologiesouveränität Europas – kontraproduktiv und sollte aufgehoben werden.
10. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Fördermöglichkeiten von STEP-Projekten im EFRE nach dem Kommissionsvorschlag auf Unternehmen als potentielle Zuwendungsempfänger ausgerichtet sind (siehe EFRE-Interventionscodes in Artikel 13 Absatz 4 des STEP-Vorschlags sowie EFRE-Indikatoren in Artikel 10 Absatz 6 und 7 des STEP-Vorschlags). Er betont, dass im EFRE auch STEP-Projekte mit Forschungseinrichtungen (zum Beispiel Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) als Zuwendungsempfänger möglich sein müssen, auch wenn keine STEP-spezifischen Interventionscodes und Indikatoren für Forschungseinrichtungen im Kommissionsvorschlag enthalten sind.

11. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die im Rahmen von STEP vorgesehenen Möglichkeiten ihre Wirkung nur dann voll entfalten können, wenn die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der betroffenen Fonds der EU-Kohäsionspolitik erfolgt. Er weist darauf hin, dass eine signifikante Bereitstellung zusätzlicher Mittel, die auch stärker entwickelten Mitgliedstaaten beziehungsweise Regionen eine inhaltliche Anpassung der Programme in Richtung der STEP-Prioritäten ermöglicht, vielfach nur dann erfolgen kann, wenn eine Umverteilung und damit der Abzug von Mitteln aus genehmigten und in der Umsetzung befindlichen Vorhabenbereichen erfolgt. Dies erschwert die Programmdurchführung und -zielerreichung, die ohnehin aufgrund des verspäteten Starts der Förderperiode besonders herausfordernd ist.
12. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, über die STEP-Verordnung im JTF nicht nur die Förderung sauberer Technologien, sondern auch tiefgreifender und digitaler Technologien sowie Biotechnologien zu ermöglichen, da auch diese dazu beitragen können, die Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft in den besonders betroffenen Regionen abzufedern.
13. Der Bundesrat begrüßt die vorgeschlagene außerordentliche einmalige Vorschusszahlung für den Just Transition Fund in Höhe von 30 Prozent der JTF-Zuweisung. Diese wird als notwendig erachtet, um den beim JTF deutlich überproportionalen Investitionsdruck aufgrund der durch Next Generation EU hoch dotierten Jahresscheiben 2022 und 2023 abzumildern und sollte bedingungslos, das heißt von der Umsetzung der STEP-Prioritäten unabhängig, Anwendung finden.
14. Er vertritt aber auch die Ansicht, dass die Umschichtung von Mitteln zwischen Programmen oder die Umwidmung innerhalb von Programmen keine geeigneten Wege zur Finanzierung der langfristigen Prioritäten der Union sind.
15. Er gibt zudem zu bedenken, dass es durch zusätzliche STEP-Ziele bei Beibehaltung der EU-Budgets in den betroffenen Programmen zu Verzögerungen in der Programmumsetzung kommen könnte.

16. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die notwendige Umsetzung der Omnibus-Verordnung STEP schlussendlich in den Regionen vorgenommen werden muss. Daher ist es wesentlich, dass die Regionen für ihre jeweilige Entwicklungs- und Transformationsbestrebungen Akzente setzen und angepasst agieren beziehungsweise programmieren.
17. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage in den Ländern und Kommunen wird die Bundesregierung gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass sich eine mögliche weitere Belastung der nationalen Haushalte durch den Vorschlag auf ein tragfähiges Niveau beschränkt.
18. Der Bundesrat teilt die Feststellung der Kommission, dass die Mittel der EU im Allgemeinen auf verschiedene Ausgabenprogramme und nach unterschiedlichen Regeln verteilt werden. Er gibt jedoch zu bedenken, dass ein zielgerichteter Einsatz bestehender Instrumente und Steuerungsrahmen nicht nur durch die Einrichtung einer zusätzlichen Plattform erreicht werden kann, sondern mit einer Harmonisierung der Regeln und einem Abbau bürokratischer Hürden einhergehen sollte.
19. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Corona-Pandemie nicht nur die Bedeutung von Forschung und Innovation unterstrichen hat, sondern auch, dass deren Förderung einen flexiblen Rahmen benötigt, um auf aktuelle Entwicklungen rasch reagieren zu können. Die Förderung dedizierter Forschungs- und Technologiebereiche, wie sie die Plattform für strategische Technologien für Europa vorsieht, ist derzeit richtig und zielführend. Eine ebenso wichtige Rolle sollte aus Sicht des Bundesrates aber auch die Möglichkeit einer dynamischen Anpassung dieser Bereiche spielen, wie sie beispielsweise bei Horizont Europa mit dem strategischen Planungsprozess erfolgt.
20. Dadurch, dass auf dem Souveränitätsportal alle Informationen über bestehende Finanzierungsmöglichkeiten gebündelt werden, wird es für Projektträger und Programmverwalter einfacher, EU-Mittel besser zu nutzen, während zugleich das Risiko von Überschneidungen zwischen den Instrumenten möglichst geringgehalten wird.

21. Der Gebäudesektor ist ein Schlüssel auf dem Weg zu Klimaneutralität. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebereich zu erreichen. Dabei dürfte gerade die Entwicklung und der Nutzung neuer und zukunftsweisender Technologien (unter anderem moderne Werkstoffe wie Verbundwerkstoffe und umweltschonende Baumaterialien der Zukunft) von immenser Wichtigkeit sein. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der Gebäudesektor bei STEP hinreichend Berücksichtigung findet.
22. Bezogen auf mögliche Auswirkungen des Verordnungsvorschlags in den Ländern und Kommunen weist der Bundesrat auf Folgendes hin: Weder durch die Umschichtung von Fördermitteln noch durch eine Anhebung der Kofinanzierungsquoten dürfen Förderungen in anderen Bereichen beziehungsweise Fördermittel bei bestehenden Fördervorhaben zurückgefahren werden.
23. Der Bundesrat begrüßt die Regelungen zur Verlängerung der Abschlussfristen der Förderperiode 2014 bis 2020. Er hält es jedoch für geboten, sich für eine Verlängerung des letzten Geschäftsjahres der Förderperiode 2014 bis 2020 (Änderung Artikel 2 Nr. 29 und 141 DachVO) einzusetzen. Ohne eine Verlängerung des letzten Geschäftsjahrs gehen die Fristverlängerungen der STEP-Verordnung ins Leere und es droht für EFRE-Projekte, die von Verzögerungen betroffen sind, ein Verlust der Förderung.
24. Der Bundesrat bedauert, dass die Kommission die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Programmabschlussunterlagen erst zu einem bereits späten Zeitpunkt in der Förderperiode 2014 bis 2020 vorgeschlagen hat. Die ersten Verhandlungen zum STEP-Vorschlag zeigen, dass mehrere Elemente des Pakets zwischen den Mitgliedstaaten umstritten sind und sich eine Verabschiedung in die Länge ziehen könnte. Die Nutzung der Flexibilität bei den Programmabschlussfristen setzt jedoch Rechtssicherheit voraus, die rasch hergestellt werden muss. Der Bundesrat fordert daher ein zeitnahes Inkrafttreten der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Dachverordnung); falls erforderlich, könnte dafür dieser Aspekt im Verfahren von anderen Aspekten des Verordnungsvorschlags abgetrennt und vorrangig verabschiedet werden.

25. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass ein viertes Thema bei den Technologien (siehe vor allem: Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 16 Absatz 14 zu Anhang III Nummer 9 sowie Finanzbogen zu Rechtsakten Nummer 1.4.2. Einzelziel(e)) hinzugefügt wird: iv) Prozesse und Verfahren zur Verankerung der benannten Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft. Des Weiteren sollte unter Thema ii) (umweltschonende Technologien) die Definierung nicht ausschließlich auf klimaneutrale Energietechnologien ausgerichtet sein, sondern auch Themenbereiche wie zum Beispiel Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) und Umweltwirtschaft einbeziehen.
26. Der Bundesrat bekräftigt seine in der Stellungnahme zum Industrieplan (BR-Drucksache 54/23 (Beschluss)) und zur Innovationsagenda (BR-Drucksache 341/23 (Beschluss)) geäußerte Forderung nach einer innovationsfreundlichen Beihilfepolitik.
27. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.